

**Entwurf vom 9. November 2015**

**Verordnung Bildungskommission**

## **Verordnung Bildungskommission vom**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung Hildisrieden die Verordnung zur Schulbildungskommission.

### **1. Rechtsgrundlage/Ziel und Zweck**

- 1.1. Rechtsgrundlage für die vorliegende Verordnung zur Bildungskommission ist § 28 der Gemeindeordnung von Hildisrieden.
- 1.2. Das Funktionendiagramm regelt die Verantwortlichkeiten im Volksschulbildungsbereich.
- 1.3. Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Gemeinderates die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtskommission für die Volksschule. Die Bildungskommission wird vom Gemeinderat mit den unter 3. beschriebenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, soweit sie nicht der Schulleitung übertragen werden.

### **2. Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 2.1 Die Mitglieder der Bildungskommission werden durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt am 1. August.
- 2.2 Die Kommission setzt sich aus dem Präsidenten/in und zwei Mitgliedern zusammen. Die Kommission ernennt den/die Präsident/in und konstituiert sich selbst. In der Regel wird die Bildungskommission durch die Vertretung des Gemeinderates präsiert.
- 2.3 Das für das Ressort zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Bei der Wahl der Mitglieder sind die Ortsparteien angemessen zu berücksichtigen.

### **3. Aufgaben und Befugnisse**

Die Bildungskommission:

- a. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Vorschlags auf Antrag der Schulleitung fest;

- b. bereitet den Leistungsauftrag zusammen mit der Schulleitung zu Handen des Gemeinderates vor;
- c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule;
- d. schlägt die Wahl des/der Schulleiters/in zu Handen des Gemeinderates vor. Der Gemeinderat wählt den/die Schulleiter/in;
- e. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule;
- f. wählt die Lehrpersonen;
- g. bestimmt die Delegation für die Wahl der Fachlehrpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung;
- h. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide;
- i. nimmt weitere von der Gemeinde übertragenen Aufgaben wahr.

#### **4. Information und Kommunikation**

- 4.1 Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- 4.2 Die Kommission führt ein Beschlussprotokoll, das den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt wird.
- 4.3 Die Kommission informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten und Beschlüsse in Form von Kurzprotokollen.

#### **5. Koordination**

Die Kommission trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Gemeinderat für den Austausch und die gegenseitigen Abstimmung der Tätigkeiten.

#### **6. Entschädigung**

Den Kommissionsmitgliedern steht ein Sitzungsgeld gemäss der Personal- und Besoldungsordnung der Gemeinde Hildisrieden zu.

## **7. Regelung Gemeindeordnung**

Für die Kommissionsarbeit gelten als Grundlage die Regelungen der Gemeindeordnung Hildisrieden, unter anderem die Vorgaben zur Unvereinbarkeit von Funktionen.

## **8. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen**

Die Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Hildisrieden,

### **GEMEINDERAT HILDISRIEDEN**

Christoph Troxler  
Gemeindepräsident

René Müller  
Gemeindeschreiber